

# Landesgesetzblatt

## für das Burgenland

Jahrgang 1955

Ausgegeben und versendet am 14. Juni 1955.

3. Stück.

8. Gesetz vom 18. Feb. 1955, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1952, LGBl. Nr. 6/1953 (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952).
9. Gesetz vom 18. Feb. 1955, womit das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 15, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Burgenland (Lehrerdiensthoheitsgesetz — LDHG) ergänzt und abgeändert wird.

**8. Gesetz vom 18. Feb. 1955, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1952, LGBl. Nr. 6/1953 (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952).**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 29. Oktober 1952 (LGBl. Nr. 6/1953), betreffend die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von Wohnhäusern und Wohnungen (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952) wird wie folgt abgeändert:

### Artikel I.

§ 1 Abs. (1) lit. c) hat zu lauten:

„die Nutzfläche der einzelnen neu geschaffenen Wohnungen nicht mehr als 130 m<sup>2</sup> beträgt. Nutzfläche ist die Gesamtgrundfläche der Wohnung abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen, sowie Keller und Dachbodenräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.“

### Artikel II.

§ 3 Abs. (1) hat zu lauten:

„Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren gewährt.“

Der Präsident  
des Landtages:

Lentsch, e. h.

Der Landeshauptmann:

Dr. Karall, e. h.

**9. Gesetz vom 18. Feb. 1955, womit das Gesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 15, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Burgenland (Lehrerdiensthoheitsgesetz — LDHG) ergänzt und abgeändert wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Landesgesetz vom 17. Dezember 1948, LGBl. Nr. 15/1948, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrpersonen im Burgenland (Lehrerdiensthoheitsgesetz — LDHG) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 tritt an die Stelle von „§§ 2 bis 5“ die Bestimmung „§§ 2 bis 6“.
2. Nach § 4 ist ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

### § 4a.

Ueber Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates entscheidet der Landesschulrat, über Berufungen gegen Entscheidungen des Landesschulrates die Landesregierung.

3. § 5 hat zu lauten:

### § 5.

(1) Die Ahndung von Pflichtverletzungen der Lehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen durch Ordnungs- oder Disziplinarstrafen obliegt einer am Sitze des Landesschulrates zu bildenden Disziplinarkommission.

(2) Die Disziplinarkommission besteht aus einem vom Landeshauptmann aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellten Vorsitzenden (Stellvertreter) und aus folgenden Beisitzern:

- a) aus einem vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Bezirksschulinspektoren berufenen Mitglied;
- b) aus zwei Vertretern der im § 1 genannten Lehrer.

(3) Die Lehrervertreter sind, falls es sich um die Ahndung von Pflichtverletzungen eines Volksschullehrers, einer Arbeitslehrerin, oder eines Lehrers für einzelne Gegenstände handelt, aus dem Stande der Volksschullehrer, bei Pflichtverletzungen eines Hauptschullehrers aus dem Stande der Hauptschullehrer und im Falle eines Sonderschullehrers aus dem Stande der Sonderschullehrer zu bestellen.

(4) Hat die Disziplinarkommission über die Anzeige gegen einen Lehrer zu verhandeln, der sich zu einer sprachlichen Minderheit bekennt, hat in die Kommission an Stelle des ihr als Beisitzer angehörenden, im Dienstrange jüngeren Lehrers ein Lehrer der gleichen Minderheit als a. o. Beisitzer einzutreten, falls in der Disziplinarkommission nicht ohnedies schon ein Lehrer dieser Eigenschaft vertreten ist.

(5) Für die im Abs. 2 unter der lit. a) und b) angeführten Beisitzer und den im Abs. 4 genannten a. o. Beisitzer sind Ersatzmänner zu bestellen.

(6) Die Vertreter der Lehrer (Ersatzmänner) werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(7) Für die Disziplinarkommission als solche wird eine Funktionsdauer von gleichfalls drei Jahren festgesetzt.

4. Nach § 5 ist ein neuer § 5 a mit folgendem Wortlaut anzuschließen:

#### § 5 a.

(1) Ueber Berufungen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der Disziplinarkommission entscheidet eine am Sitze des Landesschulrates gebildete Disziplinarioberkommission endgültig.

(2) Die Disziplinarioberkommission besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle durch den Landeshauptmannstellvertreter oder einen vom Landeshauptmann zu bestellenden rechtskundigen Beamten

des Amtes der Landesregierung vertreten wird, ferner aus folgenden Beisitzern:

- a) aus dem Referenten für ökonomisch-administrative Schulangelegenheiten oder im Falle seiner Verhinderung aus seinem Stellvertreter;
- b) aus dem für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Landesschulinspektor;
- c) aus drei Vertretern der im § 1 genannten Lehrer.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 hinsichtlich des a. o. Beisitzers gelten für die Disziplinarioberkommission sinngemäß.

(4) Der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständige Landesschulinspektor wird in der Eigenschaft als Beisitzer der Disziplinarioberkommission im Falle seiner Verhinderung durch den jeweils dienstrangältesten Bezirksschulinspektor des Landes, wenn dieser jedoch an einer Entscheidung in der gleichen Sache in der Disziplinarkommission bereits mitgewirkt hat, von dem im Dienstrang folgenden Bezirksschulinspektor vertreten.

(5) Für die im Abs. 2 unter der lit. c) angeführten Beisitzer und den im Abs. 3 genannten a. o. Beisitzer sind Ersatzmänner zu bestellen.

(6) Für die Auswahl der Lehrervertreter, die der Disziplinarioberkommission als Beisitzer bzw. a. o. Beisitzer angehören, sowie für die Funktionsdauer der Disziplinarioberkommission gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 6 und 7.

(7) Es können nur definitive Lehrer des Burgenlandes als Beisitzer der Disziplinarioberkommission angehören, die mit mindestens „zufriedenstellend“ beschrieben sind.

5. Nach § 5 a ist ein neuer § 5 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

#### § 5 b.

Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind bei der Disziplinarkommission und bei der Disziplinarioberkommission je ein Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Landeshauptmann aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung.

6. Nach § 5 b wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlautes eingefügt:

#### § 6.

Zur Durchführung der Dienstbeschreibung der im § 1 genannten Lehrer bleiben die im

§ 109 des bgl. Landesschulgesetzes 1937, LGBl. Nr. 40, vorgesehenen Kommissionen zuständig, wobei die Lehrervertreter von der Landesregierung auf Vorschlag des Landesschulrates für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

7. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 6 a.

#### Artikel II.

##### Uebergangsbestimmung.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Disziplinarfälle sind der am

Sitze des Landesschulrates eingesetzten Disziplinarkommission zur Durchführung des Verfahrens abzutreten.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der Präsident  
des Landtages:

**Lentsch, e. h.**

Der Landeshauptmann:

**Dr. Karall, e. h.**